



Kundmachung

GZ: A-2022-1039-01002/0015
Datum: 04.03.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Patrick Ertl
Tel: 03463/80221302
Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Ggst.: Flächenwidmungsplanänderung 1.17 „Schriebl“
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 StROG – **Endbeschluss**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 die **Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.17 „Schriebl“** nach erfolgter schriftlicher Anhörung in der Zeit von 19.10.2022 bis 03.11.2022 sowie nach Behandlung der eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen beschlossen.

Die Verordnung über die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.17 „Schriebl“ der Gemeinde (Wortlaut und Rechtsplan samt angefügtem Erläuterungsbericht), verfasst von der Arch DI Andreas Krasser, GZ: 42/24 vom 06.06.2024 tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) und danach kann in die Verordnung über die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.17 sowie auch den gesamten Flächenwidmungsplan im Gemeindeamt während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten öffentlich Einsicht genommen werden. Wenn eine Verordnung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art nicht an der Amtstafel angeschlagen werden kann, muss sie im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten:


Montag, Dienstag und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Stephan Oswald
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 05.03.2026

Abgenommen am: 19.03.2026

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan ob Stainz
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-04T13:32:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	749090215
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	